



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössische Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung, WBF
Guy Parmelin, Bundesrat
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 25. August 2021 DICR
VD VDS 6 / 389 - 68246

Vernehmlassung zur Saatgutpflichtlagerverordnung – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zu oben erwähnter Vernehmlassung eine Stellungnahme einzureichen. Der Regierungsrat hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Wir begrüssen die neue Saatgutpflichtlagerverordnung und damit die Wiedereinführung von Saatgutpflichtlagern. Ergänzend stellen wir folgenden

Antrag

Aus verfahrensökonomischen Gründen und aufgrund der sehr überschaubaren Lagerkosten soll der Bund mit dem grössten Marktteilnehmer eine ergänzende Pflichtlagerhaltung mit gleichzeitiger Übernahme der Lagerkosten durch den Bund vertraglich vereinbaren.

Begründung:

Der Markt für Saatgut hat sich in den letzten Jahren stark konzentriert und internationalisiert. Damit erhöht sich das Risiko, dass beim Ausfall eines grossen Saatgutherstellers Versorgungsprobleme entstehen können. Der Bund analysiert die Verwundbarkeit im Saatgutbereich pro Kultur. Von den bisher geprüften Kulturen hat sich aufgrund der internationalen Marktsituation, aber auch aufgrund der Lagerfähigkeit und der Sortenstabilität des Saatguts sowie der Relevanz in der Nahrungskette, einzig Raps qualifiziert, für dessen gesicherten Anbau ein Pflichtlager für Saatgut nötig und anwendbar ist. Analysen zu Futterpflanzen und Gemüse folgen noch.

Rapssaatgut leistet als Rohstoff für den einheimischen Anbau von Raps und der anschliessenden Rapsölproduktion einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit pflanzlichen Ölen und Fetten. Der Selbstversorgungsgrad für Rapsöl, welcher auf der Ver-

fügenderkeit von Saatgut basiert, lag gemäss Statistik der Schweizer Landwirtschaft Agristat in den Jahren 2015 bis 2019 bei durchschnittlich 77 %. In der Schweiz werden rund 23'000 ha Raps angebaut, wofür rund 100 Tonnen Saatgut gebraucht werden, was rund 4,3 kg pro Hektare bedeutet. Für die Lagerhaltungskosten dieser 100 Tonnen rechnet der Bund mit einem Aufwand von total 14'000 Franken, resp. 0,60 Franken pro Hektare.

Gemäss Art. 2 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs wird lagerpflichtig, wer mehr als 25 kg Raps-saatgut pro Jahr im Inland in Verkehr bringt; mit dieser Menge können nur rund fünf bis sechs Hektaren gesät werden. Ab 100 kg muss sogar ein Pflichtlagervertrag mit dem Bund abgeschlossen werden (Art. 4 Abs 2 in Verbindung mit Anhang). Der Schwellenwert von 25 kg ist sehr tief. Damit würde sogar ein einzelner Landwirt, der für seine mehr als fünf bis sechs Hektaren grosse Rapsfläche das Saatgut direkt importiert, der Lagerpflicht unterworfen.

Rund die Hälfte des Imports wird über einen einzigen Marktteilnehmer abgewickelt. Der Bund rechnet mit vier bis sieben Marktteilnehmenden, die mehr als 100 kg in Verkehr bringen und somit der Vertragspflicht unterworfen wären. Der grösste Importeur ist nicht gewillt, mit dem Bund eine «ergänzende» Pflichtlagerhaltung sicherzustellen, da er aufgrund der Lagerkosten um Marktnachteile fürchtet, was bei den bezifferten Lagerkosten von nur 14'000 Franken irritierend ist. Weil dem so ist, schlägt der Bund nun eine obligatorische Pflichtlagerhaltung für Marktteilnehmer mit einem Volumen von mehr als 25 kg pro Jahr vor. Da das Verhältnis der Systemkosten (Administration und Kontrolle) einer «obligatorischen» Pflichtlagerhaltung zu den totalen Lagerkosten von 14'000 Franken unverhältnismässig gegenüber einer «ergänzenden» Pflichtlagerhaltung ist, soll der Bund mit dem grössten Marktteilnehmer auf vertraglicher Basis die Lagerhaltung mit Kostenübernahme regeln.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion

sign.

Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin

Kopie per E-Mail an:

- info@bwl.admin.ch (Word- und PDF-Datei)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) zur Veröffentlichung auf der Homepage
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)
- Landwirtschaftsamt (info.lwa@zg.ch)